



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-250
Fax-Wp DW: 258

**An das
Präsidium des Nationalrates**

**Parlament
1010 Wien**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

**BmWA GZ 92.910/27
-IX/7/93**

Unsere Zeichen

**WP/25.VGP/HUE/dae
Mag. G. Huemer**

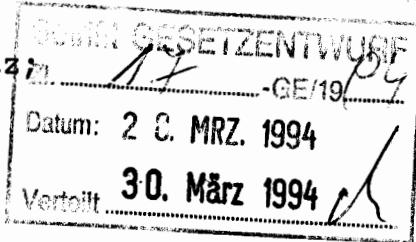
Durchwahl

4414

Datum

24.03.1994

Bautechnik-Inland; Bauproduktengesetz;
Begutachtung / Stellungnahme



Die Wirtschaftskammer Österreich beeckt sich, 25 Kopien Ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Äußerung mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

i.v.

Anlage



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

An das
Bundesministerium f. wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Landstr. Haupt-Str. 55 – 57
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-250

Fax-Wp DW: 258

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
92.910/27-IX/7/93 2. Februar 1994	Wp/VGP.21/HUE/FS Mag. Huemer	4414	21.03.1994

Stellungnahme zum Bauproduktegesetz

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum mit Schreiben vom 2. Februar 1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das in Verkehr bringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz – BauPG) wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf des BMwA. Mit den vorgesehenen Regelungen wird eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie der Europäischen Union geschaffen. Dies ist für das in Verkehr bringen von Bauprodukten im Sinne der europäischen Regelung unbedingt erforderlich. Auch die österreichischen Hersteller brauchen in absehbarer Zeit ein Verfahren, das ihnen bei entsprechendem Nachweis der Übereinstimmung eines Baustoffes mit den technischen Spezifikationen die Führung des CE-Zeichens gestattet.

Zu den einzelnen Punkten ersucht die Wirtschaftskammer Österreich folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

- 2 -

B. Besondere Anmerkungen

1. Zu § 1:

Im § 1 sollte neben dem Verweis auf die Bauproduktensichtlinie (89/106/EWG) auch auf die Abänderung dieser Richtlinie durch die **Richtlinie 93/68/EWG, Art. 4** (ABl.EG Nr. L 220 S. 5) **hingewiesen werden.**

2. Zu § 4 Abs. 3:

Bei der Einfuhr eines Bauproduktes sollte darauf abgestellt werden, daß Bauprodukte mit **Ursprungsland** außerhalb einer Vertragspartei des EWR nur unter den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen zulässig ist.

Der Hinweis auf das Ursprungsland stellt sicher, daß aus den Nicht-EWR-Staaten kommende Bauprodukte auch dann bei der zollamtlichen Abfertigung die in § 4 Abs. 3 geforderte Übereinstimmung nachweisen müssen, wenn sie über ein Staatsgebiet, das EWR-Vertragspartei ist, importiert werden.

3. Zu § 5 Abs. 1:

Die Definition der Brauchbarkeit eines Bauproduktes wäre um die in der EG-Bauproduktensichtlinie enthaltene "**ordnungsgemäße Planung und Bauausführung**" zu ergänzen.

4. Zu § 7:

Die im Entwurf vorgesehene **gemeinsame Zulassungsstelle** wird von der Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

5. Zu § 7 Abs. 6 und § 12 Abs. 1:

Aufgrund der am 31. Dezember 1993 in Kraft getretenen Novelle zum Handelskamergesetz wird ersucht, die Bezeichnung "Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft" durch **Wirtschaftskammer Österreich** zu ersetzen.

6. Zu § 10 Abs.1 Z.1, § 11 Abs.1 Z.2 und § 13 Abs.1 Z.1:

Zur Erhöhung und Verbesserung der Transparenz und des Informationsgehaltes sowie im Sinne einer korrekten Umsetzung der EWR-Richtlinie 89/106 EWG; Anhang III in der Fassung 93/68 EWG Art. 4 sollte in den angeführten Gesetzesstellen die Nennung des **Namens des Herstellers**

und gegebenenfalls seines Vertreters vorgeschrieben werden.

7. Zu § 13 Abs.1:

Erfolgt die Konformitätsprüfung durch den Hersteller selbst (Art.10 Abs. 2), kann die Vorschrift "hinter dem CE-Symbol die Kennnummer der Stelle zu setzen, die im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens tätig wird", nicht erfüllt werden. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

8. Zu § 16 Abs. 1:

Die im Gesetzestext vorgesehene Höchststrafe von öS 500.000,-- steht im Widerspruch zur Höchststrafe in den erläuternden Bemerkungen (Höhe 1 Mio. öS). Unter Hinweis auf wesentlich höhere Geldstrafen im Ausland schlägt die Wirtschaftskammer vor, die **Höchststrafe auf 1 Mio öS festzusetzen**.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgelegten Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

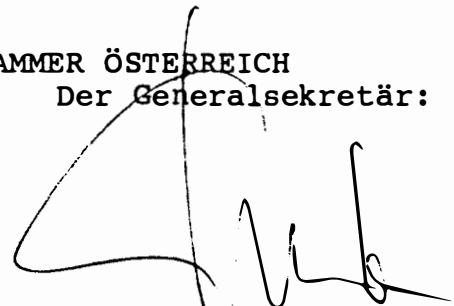
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Leopold Maderthaner



Dkfm. Günther Stummvoll